

Bundesministerium für Gesundheit

[1084 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):
Anlage III – Übersicht der
Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse
Harn- und Blutzuckerteststreifen
bei Diabetes mellitus Typ 2
Vom 17. März 2011**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (BAnz. S. 1659), wie folgt zu ändern:

I.

In § 7 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Harn- und Bluttteststreifen, soweit sie nicht entsprechend § 16 Absatz 1 in ihrer Verordnung eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.“

II.

§ 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Nähere über die nach Absatz 1 in ihrer Verordnung eingeschränkten oder ausgeschlossenen Harn- und Bluttteststreifen ist in Anlage III geregelt. Absatz 5 gilt entsprechend.“

III.

Anlage III wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III – Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse in der Arzneimittelversorgung durch die Arzneimittel-Richtlinie und aufgrund anderer Vorschriften (§ 34 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 SGB V), Hinweise zur wirtschaftlichen Ordnungsweise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse von sonstigen Produkten“

2. Die Überschrift der Tabelle wird wie folgt gefasst:

Arzneimittel und sonstige Produkte	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
------------------------------------	------------------------------------

3. Die Tabelle wird um folgende Nr. 52 ergänzt:

<p>52. Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2, die nicht mit Insulin behandelt werden; ausgenommen bei instabiler Stoffwechsellage. Diese kann gegeben sein bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko (grundsätzlich je Behandlungssituation bis zu 50 Teststreifen)</p>	<p>Verordnungseinschränkung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Absatz 1 AM-RL</p>
---	--

IV.

Die Änderungen treten mit dem 1. des übernächsten Quartals nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 17. März 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
H e s s